

Statutenänderungen

Aktuell

3.2 Aufnahme und Ernennung

- 3.2.1 Beitrittsgesuche können jederzeit schriftlich an den Vereinspräsidenten gerichtet werden.
- 3.2.2 Über die Aufnahme entscheidet die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes.
- 3.2.3 Die Ernennung von Frei- und Ehrenmitgliedern erfolgt durch die Generalversammlung.

Neu

3.2 Aufnahme und Ernennung

- 3.2.1 Die Aufnahme der Aktivmitglieder sowie der Einzelmitglieder erfolgt durch den Vorstand aufgrund eines schriftlichen Gesuchs.
- 3.2.2 Gegen die Verweigerung der Aufnahme kann der Bewerber innerhalb eines Monats zu Händen der nächsten Generalversammlung rekurrieren. Der Rekurs ist mit schriftlicher Begründung dem Präsidenten einzureichen. Dem Vorstand steht das Recht zu, bei knappen Entscheidungen den Entscheid zur Aufnahme der Generalversammlung zu delegieren.
- 3.2.3 Die Ernennung von Frei- und Ehrenmitgliedern erfolgt durch die Generalversammlung.

Neu

- 4.3.5 Das Amt des Präsidenten kann im Co-Präsidium auf mehrere Personen aufgeteilt werden, die das Amt gemeinsam führen.

Aktuell

3.4 Erlöschen der Mitgliedschaft

3.4.1 Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch schriftliche Austrittserklärung, die nur auf Ende eines Kalenderjahres und unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist erfolgen kann
- durch Aufgabe der Erwerbstätigkeit im Sinne von Ziffer 3.1.2, durch Tod oder bei juristischen Personen durch Auflösung der Firma
- durch Ausschluss

Neu

3.4 Erlöschen der Mitgliedschaft

3.4.1 Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch schriftliche Austrittserklärung. Der Austritt ist nur auf das Ende des Kalenderjahres möglich. Die schriftliche Austrittserklärung muss bis spätestens 31. Dezember im Besitz des Präsidenten sein.
- durch Aufgabe der Erwerbstätigkeit im Sinne von Ziffer 3.1.2, durch Tod oder bei juristischen Personen durch Auflösung der Firma
- durch Ausschluss